

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung);

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines;
- § 2 Begriffsbestimmungen;
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht;
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts;
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts;
- § 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen;
- § 7 Anschlusszwang;
- § 8 Benutzungszwang;
- § 9 Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang;
- § 10 Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen und Abwasserverwertungsanlagen;
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen;
- § 12 Art der Anschlüsse;
- § 13 Grundstückskläreinrichtungen;
- § 14 Haftung;
- § 15 Sicherung gegen Rückstau;
- § 16 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen;
- § 17 Auskunftspflicht und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen;
- § 18 Gebühren;
- § 19 Anzuwendende Vorschriften;
- § 20 Zwangsmaßnahmen;
- § 21 Rechtsmittel;
- § 22 In-Kraft-Treten;

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung);

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt 2009, S.1215), und der §§ 1,2,4,5, 6, 7,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2007 S. 2408), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleitungen von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I.S. 1163), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 18. Oktober 2012 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Weiskirchen betreibt in ihrem Gebiet die ihr nach den §§ 50 und 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe.
2. Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden gemeindliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde Weiskirchen als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
3. Art und Umfang der gemeindlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde Weiskirchen im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender gemeindlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
4. Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Weiskirchen selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 a Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde Weiskirchen ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt;

- c) Grundstücksanschlussleitungen sowie Grundstücksanschlussstellen;

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwasser-satzung, als auch für die Abwassergebührensatzung.
2. Abwässer sind gemäß § 49 Abs. 1 SWG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verän-derte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebau-ten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Nieder-schlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behan-deln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüs-sigkeiten (z. B. Deponiesickerwässer).
3. Für Grundstücke ist grundsätzlich der bürgerlich rechtliche Begriff im Sinne des Grundbuchrechtes maßgebend (sogeannter formeller Grundstücksbeg-rieff). Nur wenn ein Festhalten am formellen Grundstücksbegriff gröblich un-angemessen wäre, kann auf den Begriff der wirtschaftlichen Einheit abge-stellt werden.
4. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nut-zung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
5. Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersonen.
6. Abwassereinleiter sind neben den in Absatz 5 Genannten auch die Personen, die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
7. Öffentliche Abwasseranlagen sind die Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar in der Gemeinde Weiskirchen und die gemeindlichen Abwasseranlagen. Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören Rückhalte-becken, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer.
8. Grundstücksanschlussleitungen sind die von der Gemeinde Weiskirchen im öffentlichen Verkehrsraum oder anderen öffentlich genutzten Grundstücken oder auf Grund besonderer Rechte in sonstigen Grundstücken verlegten Ka-nalleitungen vom Abwasserkanal (Sammler) in Richtung und bis zur Grund-stücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlussstelle ist der Anschluss eines Grundstückes an einen Abwasserkanal, für den keine Grundstücksanschlussleitung vorhanden ist.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschluss- bzw. sonstigen Entwässerungsleitungen, d. h., die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschlie-ßenden Grundstück und in oder an den darauf errichteten Gebäuden oder aufgrund besonderer Rechte vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Drit-ten im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Grundstücken verlegten

Leitungen zur Sammlung und Wegleitung von Wasser in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung oder zur Grundstücksanschlussstelle und alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen für Rückhaltung, Vorreinigung oder Vorklärung und ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw..

Auch Leitungen und Einrichtungen, die nur zeitweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind Grundstücksentwässerungsanlagen. Leitungen und Einrichtungen, die nur teilweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen der Wiederverwertung des sich in ihnen befindlichen Wassers dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen.

10. Grundstückskläreinrichtungen sind **zulässige** Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf nicht an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken, einschließlich aller Leitungen zur Sammlung von Wasser und seiner Ableitung in diese Anlagen.
11. Abwasserverwertungsanlagen sind alle Anlagen einer zugelassenen Selbstverwertung von Abwasser auf einem Grundstück. Anlagen mit geschlossenen Brauchwasserkreisläufen sind keine Abwasserverwertungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht beinhaltet auch das Recht auf Herstellung und Erhaltung einer funktionsfähigen Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle für jedes Grundstück.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die gemeindlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der am Ort der Erschließung ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist. Transportsammler, in denen sich gemäß ihrer Zweckbestimmung fast nur bereits entlastetes Abwasser befindet, sind grundsätzlich keine für einen Grundstücksanschluss betriebsfertigen Abwasserkanäle. Fallen wegen besonderer topographischer Gegebenheiten die Orte der verkehrsmäßigen und einer möglichen abwassermäßigen Erschließung auseinander, besteht ein eingeschränktes Anschlussrecht, soweit im Grundstück oder in einem angrenzenden öffentlichen Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist.

Ein Anspruch auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle besteht in diesen Fällen nicht. Bei den letztgenannten und allen anderen Grundstücken kann die Gemeinde Weiskirchen auf Antrag den Anschluss über eine Hausanschlussleitung zulassen. Betriebsfertig hergestellt sind alle beim In-Kraft-Treten dieser Satzungsbestimmungen für die Abwasserentsorgung benutzten Abwasserkanäle. Die betriebsfertige Herstellung neuer Abwasserkanäle macht die Gemeinde Weiskirchen öffentlich bekannt. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

2. Die Gemeinde Weiskirchen kann den Anschluss des Grundstücks im Einzelfall widerruflich oder befristet ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und das Ministerium für Umwelt dies nach § 50 b Abs. 2 Nr. 3 SWG genehmigt hat, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde Weiskirchen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde Weiskirchen bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
4. Die Gemeinde Weiskirchen kann für ganze Grundstücke oder für genau bestimmbare Teile das Anschlussrecht für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser ausschließen, wenn und solange auf den betreffenden Flächen kein Schmutz- und/oder Niederschlagswasser anfällt. Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser kann die Gemeinde Weiskirchen außerdem ausschließen, wenn dieses auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG) und dies im Sinne einer die Umwelt schonenden Wasserhaushaltswirtschaft geboten erscheint.
5. Unter den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 kann das Anschlussrecht, das grundsätzlich als Recht auf einen Vollanschluss entsteht, auch als Recht auf einen Teilanschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser entstehen.
6. Für Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen Anschlussrechte gewährt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Anschlussnehmer sind berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde Weiskirchen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 13 zu überlassen.
2. Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseran-

lagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde Weiskirchen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z. B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Vor-kläreinrichtungen und ähnliches) vor seiner Einleitung in die gemeindlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik möglich ist.

Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der gemeindlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Gemeinde Weiskirchen auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

3. In die gemeindlichen Abwasseranlagen dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
 - b) Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Öle, Fette, Karbid usw.);
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können;
 - d) Schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen „Regelwerk DWA M 115“ mit Anlage „Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV – Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind;
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben;
 - f) Gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind;
 - g) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
 - h) Abwässer aus Motor – und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme des auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen oder Wasshallen stammenden Abwassers;
4. Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die

Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 (Amtsblatt S. 1362), in der jeweils geltenden Fassung, und Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 VGS aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.

5. Höhere als die im Regelwerk DWA M 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die im Regelwerk DWA M 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

6. Eine Verdünnung mit Trink-, Regen-, Betriebs- oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungs-grenzwerte ist unzulässig.
7. Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
8. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
9. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen aus Behältern), ist die Gemeinde Weiskirchen unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette oder Ähnliches anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde Weiskirchen

kann den Nachweis der ordnungsmäßigen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht.

11. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde Weiskirchen vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
12. Sofern Abwasser aus gemeindlichen Abwasserkanälen nicht in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, kann die Gemeinde Weiskirchen verlangen, dass auf Grundstücken, die an solche Abwasserkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden, als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen zulässige Vorkläreinrichtungen angelegt werden.
13. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf die schriftliche Aufforderung der Gemeinde Weiskirchen hin bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen 3 Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Nicht mehr benötigte Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Grundstückskläreinrichtungen sind außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu entsorgen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

1. Um die Befolgung des Einleitungsverbotes gemäß § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung der begründete Verdacht besteht, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt, durch Verwaltungsakt
 1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die

Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,

- a) welche Überwachungseinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-/Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde Weiskirchen die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und Beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Gemeinde Weiskirchen zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 - 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwasser abzulehnen.

§ 7

Anschlusszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist, unabhängig bestehender oder möglicher Rechte aus Gemeingebrauch, Eigentümer- oder Anliegergebrauch i. S. der §§ 22 ff. SWG, zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Der Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, für die das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 nicht besteht, wenn die Benutzung von Zwischen-

grundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschlusszwang kann nur durchgesetzt werden, wenn eine funktionsfähige Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle vorhanden ist. Er wird für neue Kanäle mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Satz 7 wirksam. Der Grundstückseigentümer eines bereits bebauten Grundstücks hat dieses innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf seine Kosten an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

2. Die Gemeinde Weiskirchen kann auch den Anschluss von unbebauten gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist.
3. Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücke sind mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen.
4. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Rohbauabnahme des Baues hergestellt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Erdreich verlegt sind, müssen vor Verfüllung der Kanalgräben von der Gemeinde Weiskirchen abgenommen werden.
5. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den gemeindlichen Abwasseranlagen, so kann die Gemeinde Weiskirchen vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage o. dgl. zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
6. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstückskläreinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
7. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung wird im Straßenbereich gleichzeitig mit dem Bau der Abwasserkanäle vorgenommen. Der Anschlussnehmer kann bis zur Bauausführung der Gemeinde Weiskirchen die gewünschte Lage, Höhe und Anzahl der benötigten Anschlüsse angeben. Werden vom Anschlussnehmer diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht, so bestimmt die Gemeinde Weiskirchen diese Anschlussstelle und deren Höhenlage. Das Gleiche gilt, wenn aus technischen Gründen der Anschluss an der gewünschten Stelle nicht ausgeführt werden kann. Das Vorstehende gilt gleichermaßen in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
8. Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Weiskirchen rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Gemeinde Weiskirchen verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

1. Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, mit Ausnahme der in § 5 genannten, in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
2. Auf Grundstücken, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen Grundstückskläreinrichtungen nicht angelegt oder nicht mehr genutzt werden.
3. Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag für das ganze Grundstück oder für aufgrund unterschiedlicher Nutzung oder natürlicher Struktur genau abgrenzbare Teile eines Grundstücks widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit Befreiung erteilt werden, wenn die besonderen Erfordernisse des Gemeinwohls, wozu auch die Finanzierbarkeit der geschaffenen öffentlichen Abwasseranlagen gehört, beachtet sind, den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein berechtigtes Interesse an der zulässigen Selbstverwertung oder zulässigen Selbstentsorgung der Abwässer besteht. Ausschließlich das Interesse, Abwassergebühren zu sparen, ist kein berechtigtes Interesse an zulässiger Selbstverwertung oder zulässiger Selbstentsorgung von Abwasser.
2. Eine Befreiung kann versagt werden, wenn für die Beseitigung von Abwasser von den betreffenden Grundstücksflächen öffentliche Abwasseranlagen geschaffen wurden und vorgehalten werden, so lange der Gemeinde Weiskirchen hieraus oder aus dem Betrieb dieser Anlagen Kosten entstehen. Gleiches gilt, wenn Kosten nach Satz 1 auf andere Anschlussnehmer, die die vorgehaltenen Kapazitäten nicht auslasten, umgelegt werden müssten.
3. Auch ohne Nachweis eines Interesses an der Selbstverwertung oder Selbstentsorgung kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, dass auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert und verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet wird, auf Antrag befreit werden (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG).
Dies unter der Voraussetzung, dass diese private Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und gegebenenfalls hiernach notwendige Einleiterlaubnisse vorliegen.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist bei der Gemeinde Weiskirchen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und/oder Niederschlagswässer verwertet oder schadlos entsorgt werden sollen. Die Gemeinde Weiskirchen kann verlangen, dass Grundstücksentwässer-

rungsanlagen, auch wenn sie nur eine teil- oder zeitweise Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen ermöglichen, vom Grundstück entfernt werden.

5. Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
6. Läuft eine befristete Befreiung aus, ist das Grundstück sofort, wird eine Befreiung widerrufen, ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf auf Kosten des Grundstückseigentümers an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
7. Die Sammlung von Niederschlagswasser auf Grundstücken und seine Nutzung als Brauchwasser für den häuslichen oder gewerblichen Bereich ist eine zulässige Selbstverwertung, wenn das zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ordnungsgemäß in die Abwasseranlagen der Schmutzwasserentwässerung eingeleitet wird.

Dieses zur Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ist mittels Einbau von geeigneten Zähleinrichtungen mengenmäßig zu erfassen.

Bezüglich der Lieferung und dem Einbau sowie der Unterhaltung dieser Zähl-einrichtung sowie auch der Abrechnung des Schmutzwassers gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sowie auch die Regelungen der Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Die Notwendigkeit der Einhaltung der geltenden wasserversorgungsrechtlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

8. Die teil- oder zeitweise Sammlung von Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten oder anderen gärtnerisch gestalteten Flächen ist zulässig.

§ 10

Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen und Abwasserverwertungsanlagen

1. Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Weiskirchen. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Genehmigung ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde Weiskirchen zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung erforderlich sind. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde Weiskirchen kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde Weiskirchen kann auf die Vorlage einzelner, der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
3. Die Entscheidung darüber, wo in welcher Weise das Grundstück anzuschließen

ist, trifft alleine die Gemeinde Weiskirchen. Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde Weiskirchen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. § 7 Abs. 7 dieser Satzung).

4. Für neu zu erstellende größere Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
5. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
6. Zulässige Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Weiskirchen. Bundes – und landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Absätze 2- 5 gelten entsprechend.

7. Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde Weiskirchen. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde Weiskirchen rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde Weiskirchen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
8. Eine Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
9. Abwasserverwertungsanlagen bedürfen keiner besonderen Genehmigung nach dieser Satzung. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 1 1

Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und bei Bedarf zu verändern oder zu erneuern.
2. Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde Weiskirchen durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN 1986“, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

3. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde Weiskirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde Weiskirchen aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
4. Die Gemeinde Weiskirchen kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.
5. Die Beseitigung des in zulässigen Vorkläreinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 12 anfallenden Schlammes obliegt unter den Voraussetzungen des § 50 a Abs. 3 SWG der Gemeinde Weiskirchen.

§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1 2

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück 2 oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde Weiskirchen.
2. Die Gemeinde Weiskirchen kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, 2 oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzerrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 1 3

Grundstückskläreinrichtungen

1. Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und bei Bedarf zu verändern oder zu erneuern.
2. Grundstückskläreinrichtungen sind gemäß § 18 b WHG, den §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde Weiskirchen ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und

Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde Weiskirchen im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Weiskirchen aus.

3. Die Beseitigung des in zulässigen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt gemäß § 50 a Abs. 3 SWG der Gemeinde Weiskirchen. Das Gleiche gilt für den Inhalt von abflusslosen Gruben und sonstigen Behältern. Die Gemeinde Weiskirchen kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschl. Jauche und Gülle findet Satz 1 gemäß § 49 Abs. 2 SWG keine Anwendung.
4. Besteht aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges keine Notwendigkeit mehr zur Benutzung einer Grundstückskläreinrichtung, so sind derartige auf dem Grundstück vorhandene Einrichtungen zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

§ 14

Haftung

1. Für Schäden, die durch das Vorhandensein der gemeindlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde Weiskirchen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde Weiskirchen ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
3. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus zulässigen Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder Behältern infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde Weiskirchen. Die Gemeinde Weiskirchen ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde Weiskirchen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.

5. Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Weiskirchen für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

1. Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse, Drainageleitungen und sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986).
2. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Weiskirchen für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

1. Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei bestehendem Trennsystem in die gemeindliche Abwasseranlage, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle, eingeleitet werden, sofern keine satzungsrechtlichen bzw. bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen.
2. Der Grundstückseigentümer hat die beabsichtigte Einleitung vorab bei der Gemeinde zu beantragen, welche ihrerseits gegebenenfalls die Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde begehrt.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde Weiskirchen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Gebühren- oder Erstattungspflicht ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu

leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde Weiskirchen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen.

3. Die Beauftragten der Gemeinde Weiskirchen führen einen von dieser ausgestellten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
4. Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen sowie Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen und auch Änderungen der Entwässerungsbedingungen unverzüglich der Gemeinde Weiskirchen zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 1 8

Gebühren und Erstattungsansprüche

1. Für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Weiskirchen eine Abwassergrundgebühr und für deren Benutzung sogenannte Benutzungsgebühren.
2. Für die von der Gemeinde Weiskirchen für den Abwasserbereich zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben werden Gebühren als Teil der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.
3. Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksanschlussstellen bzw. Zähleinrichtungen werden gesonderte Erstattungsansprüche seitens der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Punkten a bis b geltend gemacht:

- a) Die erstmalige Herstellung sowie jede Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle sowie der Zähleinrichtung führt die Gemeinde Weiskirchen auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen Unternehmer ausführen.

Besagte Kosten der Grundstücksanschlussleitung bzw. der Grundstücksanschlussstelle sind jedoch höchstens bis zur Fahrbahnmitte vom Anschlussnehmer zu tragen.

Alle notwendigen Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung und die Aufwendungen der Installationen, sind in diesen Kosten zu berücksichtigen.

Die Gemeinde trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle bzw. der Zählvorrichtung.

- b) Notwendige sonstige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle führt die Gemeinde Weiskirchen auf eigene Kosten aus oder lässt sie auf eigene Kosten durch eine Fremdfirma ausführen. Nachgewiesener Weise vom Hausanschlussnehmer verursachte derartige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle

werden seitens der Gemeinde Weiskirchen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Zum Ersatz des Aufwandes für das Aufnehmen, das Abfahren sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben sowie zulässigen Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlammes bzw. Abwassers, werden Erstattungsansprüche in Anwendung der Gebührensatzung seitens der Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Grundstückseigentümern geltend gemacht.
5. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere

- die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO),
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG),
- die DIN-Vorschrift 1986 – 100
- Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke-,
- die DIN-Vorschrift 1997
- Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen-,
- die DIN-Vorschrift 1999 -100
-Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl-,
- die DIN-Vorschrift 4040 – 100
- Fettabscheider -, sowie
- die Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt DVAM 115)

anzuwenden.

§ 20

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Rechtsmittel

Gegen belastende Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 278), in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 26.11.2009 außer Kraft.

Weiskirchen, den 18. Oktober 2012

DER BÜRGERMEISTER
-Werner Hero, Dipl. Ing.-